

Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration



Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration
80524 München

Präsidentin
des Bayer. Landtags
Frau Ilse Aigner, MdL
Maximilianeum
81627 München

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
PI/G-4255-5/762 I vom 09.01.2020

Unser Zeichen
C5-0016-1-713

München
03.03.2020

Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Gerd Mannes und Andreas Winhart vom 24.12.2019 betreffend Entwicklung der Sachbeschädigungsdelikte im Landkreis Eichstätt und in der Stadt Ingolstadt

Anlage

Anlage 1: Sachbeschädigungsdelikte Lkr. Eichstätt, Stadt Ingolstadt

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

die Schriftliche Anfrage beantworte ich im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Justiz wie folgt:

Vorbemerkung:

Die Fragen 1. und 4. beziehen sich auf durch die „Behörden“ registrierte Delikte und betreffen daher sowohl den Geschäftsbereich des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration als auch des Staatsministeriums der Justiz. Aus diesem Grund werden diese Fragen durch beide Ressorts im Rahmen der jeweiligen Zuständigkeit gesondert beantwortet.

zu 1.:

Wie viele Delikte entsprechend dem 27. Abschnitt des StGB "Sachbeschädigung" wurden durch die Behörden in den Jahren seit 2013 bis incl. 2020 im Landkreis Eichstätt registriert (Bitte jahresweise und nach den einzelnen Paragraphen 303-305a individuell aufschlüsseln)?

a)

Die Antwort, betreffend das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration, lautet wie folgt:

Die registrierten Delikte und deren Aufklärungsquote, aufgeschlüsselt auf die Jahre 2013 – 2018, sind der Anlage 1 zu entnehmen.

Die Auswertung der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) für das Jahr 2019 ist noch nicht abgeschlossen. PKS-Daten für 2019 stehen erst nach der PKS-Pressekonferenz Anfang März zur Verfügung. Da das Berichtsjahr 2020 noch andauert, liegen hierfür noch keine validen Zahlen vor. PKS-Daten, die den Vorgaben der Qualitätssicherung genügen, liegen erst im Frühjahr 2021 vor.

In den Tabellen der Anlage 1 wurden „Nullwerte“ nicht ausgegeben. Sofern im Berichtsjahr für bestimmte Straftatenschlüssel keine Fälle vorhanden sind, so werden diese in der tabellarischen Ausgabe auch nicht dargestellt.

Des Weiteren bezieht sich die Anfrage konkret auf einen Abschnitt des Strafgesetzbuches. Im Besonderen Teil des StGB sind die Straftaten nach den geschützten Rechtsgütern geordnet. Die Polizeiliche Kriminalstatistik folgt jedoch einem anderen Aufbau, der an die polizeilichen Bedürfnisse angepasst ist. Demnach weist die PKS bundeseinheitlich den verschiedenen Delikten Schlüsselzahlen zu. Diese wiederum werden noch weitergehend differenziert, um spezielle Tatumstände auszuweisen. Diese Feingliederung soll unter anderem zur Analyse und zur Entwicklung von Strategien und Konzepten beitragen und ist daher insbesondere auch für präventive Ansätze erforderlich.

Die Polizeiliche Kriminalstatistik verfolgt somit nicht nur das Ziel der mengenmäßigen Darstellung von Fallzahlen, sondern durch die feingliedrige Straftatenverchlüsselung auch eine kriminologische, kriminalpolitische und strategische Ausrichtung. Die PKS ist daher nicht ausgelegt, das StGB oder andere Strafvorschriften paragrafenorientiert abzubilden.

Vor diesem Hintergrund werden in der Anlage 1 Schlüsselzahlen aus der PKS dargestellt, die den Abschnitt des StGB der Anfrage betreffen. Eine weitere Aufschlüsselung der PKS-Schlüssel nach den einzelnen Paragraphen ist in der zur Verfügung stehenden Zeit mit vertretbarem Aufwand nicht leistbar.

b)

Die Antwort, betreffend das Staatsministerium der Justiz, lautet wie folgt:

Statistische Aussagen über die Zahl der Angeklagten (Abgeurteilten) treffen die bayerische Strafverfolgungsstatistik sowie die Geschäftsstatistiken der bayerischen Staatsanwaltschaften. Die Statistiken treffen allerdings keine Aussagen zu den einzelnen Landkreisen, da der Tatort kein statistisches Erhebungsmerkmal darstellt. Auch entspricht der in den Geschäftsstatistiken der Staatsanwaltschaften verwendete Deliktschlüssel nicht den Abschnitten des StGB, sodass eine entsprechende Aufschlüsselung nicht möglich ist.

Die Zahlen der Abgeurteilten in der bayerischen Strafverfolgungsstatistik beziehen sich ferner auf ganz Bayern mit Ausnahme einer Übersicht, die die Anzahl der Abgeurteilten und Verurteilten nach Landgerichtsbezirken erfasst. Diese Übersicht enthält aber keine Angaben dazu, aufgrund welcher Straftatbestände die jeweiligen Aburteilungen erfolgten, somit auch nicht aufgrund welchen Tatbestands der §§ 303-305a StGB. Eine Ausweisung von einzelnen Landkreisen, Städten oder Staatsanwaltschaften sieht das bundeseinheitliche Tabellenprogramm für die Erstellung der bayerischen Strafverfolgungsstatistik von vorneherein nicht vor. Die bayerische Strafverfolgungsstatistik für das Jahr 2019 ist zudem noch nicht veröffentlicht.

Mangels statistischer Daten können die Fragen in der zur Verfügung stehenden Zeit mit vertretbarem Aufwand nicht beantwortet werden. Die Fragen könnten nur beantwortet werden, wenn die relevanten Verfahrensakten der Jahre 2013 bis

2020 händisch durchgesehen würden. Dies würde ganz erhebliche Arbeitskraft binden und eine – verfassungsrechtlich gebotene – effektive Strafverfolgung durch die Staatsanwaltschaft gefährden.

Im Übrigen finden sich Angaben zu den Abgeurteilten in der unter https://www.statistik.bayern.de/mam/produkte/veroeffentlichungen/statistische_berichte/b6100c_201800.pdf vom Bayerischen Landesamt für Statistik veröffentlichten bayerischen Strafverfolgungsstatistik 2018; auch die Strafverfolgungsstatistiken für die Jahre 2013 bis 2017 sind auf der Seite des Bayerischen Landesamtes für Statistik veröffentlicht.

zu 2.:

Wie viele Anklagen unter einem der Paragraphen aus dem 27. Abschnitt des StGB "Sachbeschädigung" haben die Staatsanwaltschaften in den Jahren seit 2013 bis incl. 2020 im Landkreis Eichstätt mit Tatort Landkreis Eichstätt erhoben (Bitte jahresweise und nach den einzelnen Paragraphen 303-305a individuell aufschlüsseln)?

Auf die Antwort zu Frage 1. – Teil b) wird verwiesen.

zu 3.:

Wie hoch war die Aufklärungsquote für Delikte aus dem 27. Abschnitt des StGB "Sachbeschädigung" in den Jahren seit 2013 bis incl. 2020 im Landkreis Eichstätt (Bitte jahresweise und nach den einzelnen Paragraphen 303-305a individuell aufschlüsseln)?

Auf die Antwort zu Frage 1. – Teil a) wird verwiesen.

zu 4.:

Wie viele Delikte aus dem 27. Abschnitt des StGB "Sachbeschädigung" wurden durch die Behörden in den Jahren seit 2013 bis incl. 2020 in der Stadt Ingolstadt registriert (Bitte jahresweise und nach den einzelnen Paragraphen 303-305a individuell aufschlüsseln)?

Auf die Antwort zu Frage 1. wird verwiesen.

zu 5.:

Wie viele Anklagen unter einem der Paragraphen aus dem 27. Abschnitt des StGB "Sachbeschädigung" haben die Staatsanwaltschaften in den Jahren seit 2013 bis incl. 2020 in der Stadt Ingolstadt mit Tatort Stadt Ingolstadt erhoben (Bitte jahresweise und nach den einzelnen Paragraphen 303-305a individuell aufschlüsseln)?

Auf die Antwort zu Frage 1. – Teil b) wird verwiesen.

zu 6.:

Wie hoch war die Aufklärungsquote für Delikte aus dem 27. Abschnitt des StGB "Sachbeschädigung" in den Jahren seit 2013 bis incl. 2020 in der Stadt Ingolstadt (Bitte jahresweise und nach den einzelnen Paragraphen 303-305a individuell aufschlüsseln)?

Auf die Antwort zu Frage 1. – Teil a) wird verwiesen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Gerhard Eck
Staatssekretär